From: Jocelyne Lopez

**Sent:** Friday, March 03, 2017 9:41 AM

To: conrad.maas@rpt.bwl.de

Subject: Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz LIFG

An Regierungspräsidium Tübingen Referat 35 – Veterinärwesen, Tierschutz Dr. Conrad Maas - <u>conrad.maas@rpt.bwl.de</u>

Betr: Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz LIFG Affenversuche von Prof . Hans-Peter Thier im Sensomotorik Labor -Hertie-Institut für klinische Hirnforschung in Tübingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anläßlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 hat Prof. Hans-Peter Thier die Ergebnisse einer Versuchsreihe mit Affen in der Hirnforschung in der Presse bekanntgegeben, zum Beispiel in der FAZ vom 25.05.2006:

## Fußball-WM-2006 - Wichtig is' im Gehirn

http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball-wm-2006/deutschland-und-diewm/fussball-wichtig-is-im-gehirn-1328223.html

Vor diesem Hintergrund berufe ich mich auf das Informationsfreiheitsgesetz LIFG für das Land Baden-Württemberg und bitte um Aktenansicht durch Zusendung von folgenden Unterlagen:

- 1. Anonymisierte Kopien der vollständig ausgefüllten Forschungsanträge bzw. Verlängerungen über die abgeschlossenen oder noch laufenden Versuchsreihen mit Affen in der Forschungseinrichtung von Prof. Hans-Peter Thier, insbesondere der Versuchsreihen, die sich als Forschungsziel und angestrebten Nutzen die Untersuchung der kognitiven Leistungen von Fußballern gesetzt haben.
- 2. Anonymisierte Kopie der Protokolle der Ethikkommission, die gemäß § 15 TierSchG Ihre Behörde bei der Genehmigung bzw. den Verlängerungen zu beraten hat, insbesondere der Versuchsreihen, die sich als Forschungsziel und angestrebten Nutzen die Untersuchung der kognitiven Leistungen von Fußballern gesetzt haben.

Gemäß § 35 TierSchVersV ist eine rückblickende Bewertung von abgeschlossenen Versuchsvorhaben durch Ihre Behörde vorzunehmen. Ich bitte deshalb um Zusendung von folgenden Unterlagen:

3. Kopie der rückblickenden Bewertungen mit Nachweis aller in § 35 TerSchVersV vorgeschriebenen Prüfungen durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter Ihrer Behörde von allen im Sensomotorik Labor schon abgeschlossenen Versuchsvorhaben an Affen.

Eine Übermittlung der Unterlagen sollte auf elektronischem Wege stattfinden, um Papier- und Kopierkosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Ich berufe mich auf ein starkes öffentliches Interesse angesichts der immer lauter werdenden Debatte um die Affenversuche in der Hirnforschung und bitte um Gebührenbefreiung.

Ich bitte um unverzügliche Zusendung der gewünschten Unterlagen, spätestens jedoch innerhalb der im LIFG vorgeschriebenen Frist von 1 Monat und danke dafür im Voraus.

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang meiner Eingabe per Email.

Mit freundlichen Grüßen Jocelyne Lopez



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Mit Postzustellungsurkunde

Frau Jocelyn Lopez

Tübingen 31.03.2017

Aktenzeichen 31-16/9185.80/LIFG

(Bitte bei Antwort angeben)

## nachrichtlich per E-Mail an:

## Bürgeranfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ihre E-Mail vom 03.03.2017

Sehr geehrte Frau Lopez,

für Ihre E-Mail vom 03.03.2017 danken wir Ihnen.

Mit Verweis auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bitten Sie um die Gewährung von Akteneinsicht durch Übersendung mehrerer Unterlagen, die Versuchsvorhaben an Primaten zum Gegenstand haben.

Ihre Anträge auf Akteneinsicht haben wir eingehend geprüft. Dabei sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Soweit Sie uns um die Übersendung von Unterlagen bitten, die Versuchsvorhaben an Primaten betreffen und als Forschungsziel die Untersuchung der kognitiven Leistungsfähigkeit von Fußballspielern zum Gegenstand haben, möchten wir Ihnen mitteilen, dass derartige Versuchsvorhaben dem Regierungspräsidium Tübingen nicht bekannt sind und entsprechende Antragsunterlagen insoweit nicht vorliegen.

Da die von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen nicht existieren, kann Ihrem Antrag schon aus diesem Grunde leider nicht entsprochen werden.



2. Soweit Sie uns um die Übersendung von Kopien der Forschungsanträge bzw. der Verlängerungen über abgeschlossene oder noch laufende Versuchsreihen an Primaten in der Forschungseinrichtung von Prof. Hans-Peter Thier sowie der diesbezüglichen Protokolle der Ethikkommission bitten, müssen wir Ihren Antrag leider ablehnen.

Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber informationspflichtigen Stellen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG sieht allerdings
ausdrücklich vor, dass das LIFG keine Anwendung gegenüber Hochschulen nach
§ 1 des Landeshochschulgesetzes findet, soweit Forschung betroffen ist.

Die Unterlagen, die Sie beantragen, betreffen Versuchsvorhaben, die an einer Hochschule i. S. d. § 1 Landeshochschulgesetzes durchgeführt werden. Auch betreffen sie
forschungsrelevante Belange.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir Ihnen die angeforderten Unterlagen nicht übersenden können.

3. Eine Übersendung von Kopien bezüglich der rückblickenden Bewertung von Primatenversuchen im Sinne des § 35 der Tierschutz-Versuchstierverordnung kann nicht erfolgen, da derartige Bewertungen bislang nicht vorgenommen wurden.

Die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) stammt vom 01. August 2013. Gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 1 TierSchVersV gelten die §§ 14 bis 41 nicht für Tierversuche, deren Genehmigung vor dem Inkrafttreten der TierSchVersV beantragt wurden. Das bedeutet, dass eine rückblickende Bewertung im Sinne des § 35 TierSchVersV nur für Primatenversuche vorzunehmen ist, die nach Inkrafttreten der TierSchVersV beantragt worden sind und mittlerweile abgeschlossen wurden.

Die beim Regierungspräsidium Tübingen nach Inkrafttreten der TierSchVersV beantragten und genehmigten Versuchsvorhaben an Primaten sind allesamt noch nicht abgeschlossen.

Die von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen existieren zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Wir können Ihrem Antrag daher schon aus diesem Grunde leider nicht entsprechen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schnell